

§ 2

Steuerpflicht

AGP entrichten eine Steuer vom Umsatz (Umsatzsteuer) und, soweit sie Gewinn erzielen — obwohl ihre Tätigkeit nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist —, eine Steuer vom Gewinn (Gewinnsteuer).

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Soweit die nach § 2 Abs. 1 des PGH-Steuergesetzes festgelegte Befreiung von der Abführung der Umsatzsteuer und Gewinnsteuer bei den Mitglieds-PGH noch nicht abgelairfen ist, kann der Rat des Kreises AGP in den ersten 2 Jahren des Bestehens von der Abführung der Umsatzsteuer und Gewinnsteuer befreien, wenn das zur ökonomischen Festigung der AGP unter Berücksichtigung der finanziellen Fonds in den Mitglieds-PGH erforderlich ist.

(2) In Höhe der durch die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 weniger abzuführenden Steuern sind zusätzliche Zuführungen zum Akkumulationsfonds der AGP vorzunehmen.

(3) Die Zuführungen zum Akkumulationsfonds der AGP sind zu den für die Entrichtung der Steuern festgelegten Terminen vorzunehmen.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die steuerpflichtigen Erlöse aus Leistungen ergeben sich entsprechend den Vorschriften der Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdrude Nr. 629 des Gesetzblattes) — nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet — aus der Summe der Salden der Koniengruppen 60 bis 62 und 65.

(2) Davon werden zur Berechnung der Umsatzsteuer nicht herangezogen:

1. Bestandsänderungen der Konten 6046 und 6146
2. der Eigenverbrauch an Erzeugnissen und Leistungen des Sortiments und außerhalb des Sortiments für Investitionen.

(3) Die in den realisierten Leistungen enthaltenen Verbrauchsabgaben (Soll-Salden der Konten 605, 615, 625 und 655) unterliegen der Umsatzsteuer, wenn in den preisrechtlichen oder abgabenrechtlichen Vorschriften nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

§ 5

Steuerbefreiungen und -Vergünstigungen

(1) Von der Umsatzsteuer sind befreit

- a) Erlöse, für die durch besondere Vorschriften Umsatzsteuerbefreiungen ausgesprochen worden sind
- b) Erlöse einer AGP aus der Belieferung anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit Produktionsmitteln, die sie bezogen hat und unverändert weiterliefert. Das gilt auch für die Belieferung von Einzelhandwerkern sowie Gewerbetreibenden, die der Handwerkskammer angehören.

(2) Bei Erlösen aus der Weiterlieferung von Erzeugnissen, die von PGH, Einzelhandwerkern bzw. der Handwerkskammer angehörenden Gewerbetreibenden hergestellt worden sind, unterliegen lediglich die der AGP aus der Weiterlieferung verbleibenden Erlösteile (Handelsspanne, Provision) der Umsatzsteuer mit 3 %.. Bei Lieferungen zum Einzelhandelsverkaufspreis ist der gesamte Erlös steuerpflichtig.

(3) Für die Anwendung niedrigerer Steuersätze, für die von der Summe der Erlöse absetzbaren Beträge und für andere Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 777).

Zu § 4 des Gesetzes:

§ 6

Gewinnmittlung

(1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 zu ermittelnde Gesamtgewinn (Konten 980 und 982) ist für Zwecke der Gewinnbesteuerung der AGP um die Tilgungsbeträge für Rationalisierungskredite zu kürzen, soweit der entsprechende Mehrertrag erwirtschaftet wurde.

(2) Dem Gesamtgewinn sind für Zwecke der Gewinnbesteuerung die im § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 731) genannten Kosten hinzuzurechnen.

§ 7

Gewinnsteuer

(1) Die Gewinnsteuer beträgt 45% des steuerpflichtigen Jahresgewinnes gemäß § 6.

(2) Die Gewinnsteuer wird erhoben, wenn der Gewinn gemäß Abs. 1 im Kalenderjahr 2 000 M übersteigt.

(3) Ausschüttungen von Gewinnanteilen der AGP an die Mitglieds-PGH unterliegen bei der AGP nicht der Gewinnsteuer, sind aber Teil des steuerpflichtigen Gewinnes der PGH.

Zu den §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes:

§ 8

Abschlagzahlungen und Jahreserklärung

Die für die Berechnung und Entrichtung der Steuerabschlagzahlungen und die Abgabe der Jahreserklärung für PGH geltenden Vorschriften sind von den AGP entsprechend anzuwenden.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär